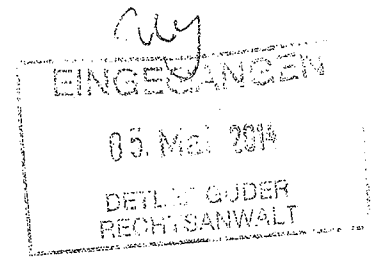


Abschrift

44 C 156/13

Verkündet am 30.04.2014

gez.
Möller, JHSekr'in
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Norderstedt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

roomnight easy GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer.
burg

24558 Henstedt-Ulz-

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Guder & Kollegen**, Tibarg 32b, 22459 Hamburg

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Norderstedt durch die Richterin Dr. Gauer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.03.2014 am 30.04.2014 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückerstattung des Kaufpreises für einen Reisegutschein von der Beklagten.

Der Kläger erwarb am 29.12.2009 über die Internetplattform eBay einen Gutschein für zwei Übernachtungen im Doppelzimmer für zwei Personen inklusive Frühstück im Lindner Hotel Windrose auf Sylt im Wert von 200,00 Euro von der Beklagten. Die Beklagte übermittelte dem Kläger einen Voucher, ausgestellt am 29.12.2009, und wies darauf hin, dass der Gutschein beim Vertragspartner Lindner Hotel Windrose auf Sylt einlösbar sei. Hinsichtlich des Inhalts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten wird auf die Anlage B 1 zum Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 23.4.2013 Bezug genommen.

Der Kläger zahlte den Kaufpreis, trat jedoch die Reise bis zum Ablauf der Gültigkeit des Gutscheins am 31.12.2012 nicht an.

Am 7.2.2013 bat der Kläger das Hotel Windrose auf Sylt um eine Verlängerung des Gutscheins. Das Lindner Hotel Windrose auf Sylt war damit einverstanden, wies jedoch darauf hin, dass der Kläger sich zunächst an die Beklagte wenden müsse, deren Zustimmung für die Verlängerung der Laufzeit des Gutscheins nötig sei. Der Kläger bat daraufhin die Beklagte mit e-mail vom 7.2.2013 um Verlängerung des Gutscheins, was diese ablehnte.

Der Klägervorteiler forderte die Beklagte mit Schreiben vom 15.3.2013 erfolglos zur Erstattung des gezahlten Kaufpreises bis zum 28.3.2013 auf.

Der Kläger behauptet, er sei aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen, die

sich aus dem Gutschein ergebende Reise bis zu dessen Ablauf in Anspruch zu nehmen. Die Beklagte habe zudem beim Kauf nicht auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen. Der Kläger meint, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen seien nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden und somit nicht Vertragsbestandteil. Daher sei ein Vertrag zwischen den Parteien zustande gekommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 200,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 9.2.2013 zu zahlen,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 46,41 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen sei, die Reise innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Gutscheins anzutreten. Sie behauptet, vor jedem Kauf eines ihrer Produkte über das Internetportal eBay müsse der Käufer ein Häkchen in einem Feld setzen, mit dem er anzeige, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten gelesen zu haben und damit einverstän-

den zu sein.

Die Beklagte ist der Auffassung, ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen seien wirksam Vertragsbestandteil geworden. Daher sei gemäß § 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kein Vertrag zwischen den Parteien, sondern zwischen dem Kläger und dem Lindner Hotel Windrose auf Sylt zustande gekommen. Ihr fehle daher die Passivlegitimation. Die Beklagte hat zudem die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den vorgelegten Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2013 (Bl. 70 f d. A.) verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Dörte Riepert. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 21.3.2014 (Bl. 97 f. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 200,00 Euro steht dem Kläger gegen die Beklagte nicht zu, da ein etwaiger klägerischer Anspruch bereits an der fehlenden Passivlegitimation scheitert.

Die Beklagte ist nicht passiv legitimiert. Zwar hat der Kläger den Kaufpreis in Höhe von

200,00 Euro unstreitig an die Beklagte bezahlt. Vertragspartner des vorliegend mit dem Kläger zustande gekommenen Beherbungsvertrages ist jedoch nicht die Beklagte. Die Beklagte ist nur als Vermittlerin des Angebots des Lindner Hotels Windrose auf Sylt aufgetreten. Dies ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

Nach § 1 Abs. 2 S. 1, 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten stellt diese ein Angebot des jeweiligen Veranstalters vor. Durch die Annahme des Angebots durch den zukünftigen Gast kommt zwischen diesem und dem Veranstalter ein Vertrag zustande. Die Beklagte nimmt somit lediglich die Rolle einer Vermittlerin ein. Sie fungiert hinsichtlich der Bezahlung des Käufers lediglich als eine Art Zahlstelle, die den Kaufpreis entgegen nimmt und an die Beklagte weiterleitet (zum sog. einheitlichen Bereicherungsvorgang vgl. Palandt/Sprau, BGB, 73. Aufl., 2014, § 812 Rn. 55). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sind gemäß § 305 Abs. 2 BGB wirksam Bestandteil der hier relevanten vertraglichen Vereinbarung geworden.

Nach der vorgenannten Vorschrift ist dies nur dann der Fall, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Partei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von diesen Kenntnis zu nehmen. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Beklagte hat bei Abschluss des Kaufvertrages über das Internetportal eBay hinreichend auf ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen. Für die Kenntnisnahme Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach der Rechtsprechung des BGH ausreichend, dass diese über einen gut sichtbaren Link auf der Bestellseite aufgerufen und ausgedruckt werden können (BGH, Urteil vom 14.7.2006, Az.: I ZR 75/03, Rn. 16; vgl. auch OLG Hamburg in: WM 2003, 581 (583)).

Das Gericht geht nach durchgeführter Beweisaufnahme davon aus, dass die Beklagte ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen an zwei Stellen des eBay-Angebots im Internet gut sichtbar zugänglich gemacht hat.

Zum einen hat die Beklagte über ihren entsprechenden Account die streitgegenständliche Angebotsseite nebst ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollständiger Form auf dem Internetportal eBay hinterlegt und zum anderen können letztere im Schlussteil des eBay-Angebots ebenfalls über ein sog. Scrollfeld vollständig eingesehen werden. Die Angebotsseite bzw. Produktbeschreibung des Verkäufers ist nach der Aussage der Zeugin Riepert nicht durch das Internetportal eBay veränderbar. Die Zeugin hat zudem angegeben, dass die als Anlage B1 eingereichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen diejenigen der Beklagten sind und die Beklagte jeden über das Internetportal eBay abgeschlossenen Kaufvertrag als eigenen Vorgang einschließlich der Produktansicht dauerhaft speichert. Das Gericht hält die Angaben der Zeugin für glaubhaft und nachvollziehbar. Sie sind in sich stimmig. Zudem hat die Zeugin sich im Verlaufe der Befragung detailliert geäußert. Sie hat glaubhaft dargetan, dass sie sich zwar nicht an das streitgegenständliche Angebot konkret erinnern könne, jedoch das von der Beklagten bei dem Internetportal eBay eingestellte Layout bezüglich des hier streitgegenständlichen Produkts kenne.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Gauer
Richterin